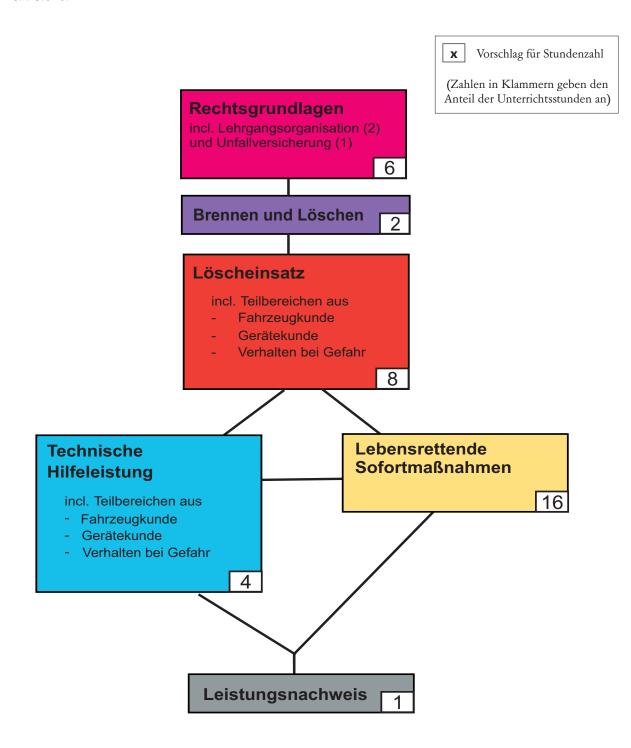
Lernzielkatalog Feuerwehrspezifische Grundausbildung für Musiker

Inhaltsverzeichnis

Lehrgangsübersicht Feuerwehrspezifische Grundausbildung für Musiker	Seite 3
Rechtsgrundlagen	Seite 4
Rechtsgrundlagen - Besondere Ausbildung im Rahmen der Erweiterung	
des Katastrophenschutzes	Seite 12
Brennen und Löschen	Seite 13
Löscheinsatz	Seite 16
Technische Hilfeleistung	Seite 18
Lebensrettende Sofortmaßnahmen	Seite 20

Lehrgangsübersicht Feuerwehrspezifische Grundausbildung für Musiker

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur Übernahme von einzelnen einfachen Tätigkeiten aus dem Bereich Lösch- und Hilfeleistungseinsatz und die Ausbildung zu qualifizierten Ersthelfern an der Einsatzstelle.



Ausbildungseinheit "Rechtsgrundlagen"

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über den Ablauf und die Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.

Sie müssen die grundlegenden gesetzlichen Regelungen des Brandschutzes, soweit diese für ihre Funktion auf Gemeindeebene erforderlich sind und die wichtigsten Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts wiedergeben oder erklären können.

Sie müssen den Umfang des Unfallversicherungsschutzes für Feuerwehrangehörige und die Voraussetzungen hierfür wiedergeben können und erklären können, wie sie sich bei Schadenseintritt verhalten müssen.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Begriff der Feuerwehr	wissen, dass die Feuerwehr eine gemein- nützige, der Nächstenhilfe dienende Einrich- tung der Gemeinde ist.	§ 1 (1) FwG
Aufgaben der Gemeinde	 wissen, dass jede Gemeinde ⇒ auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Löschund Rettungswesen aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten hat. ⇒ die Kosten für die Aus- und Fortbildung und der Einsätze trägt und die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr einheitlich zu bekleiden sind. 	§ 3 (1) FwG
Organisation der Gemeindefeuerwehr	 wissen, dass die Gemeindefeuerwehr aus mindestens einer Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr besteht. Daneben kann auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilung und Musikabteilung gestellt werden. wissen, dass eine Gemeindefeuerwehr, die nur aus Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr besteht, die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr" führt. 	§ 6 (1) FwG

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Organisation der Gemeindefeuerwehr (Fortsetzung)	wissen, dass eine Satzung die Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr regelt.	 § 6 (1) FwG § 6 (3) FwG Gliederung der eigenen Gemeindefeuerwehr vorstellen.
Angehörige der Gemein- defeuerwehr	 wissen, dass die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig sind, deren Feuerwehr sie angehören. wissen, dass die Angehörigen der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr ihren Dienst ehrenamtlich verrichten. 	§ 7 (1) und (2) FwG
Leitung der Gemeindefeu- erwehr	wissen, dass die Gemeindefeuerwehr von einem Feuerwehrkommandanten und die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr von Abteilungskommandanten geleitet werden.	§ 8 (1) FwG
Wahl des Feuerwehrkom- mandanten	wissen, dass der ehrenamtlich tätigte Feu- erwehrkommandant und sein Stellvertreter durch die Angehörigen der Einsatzabteilun- gen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemein- defeuerwehr für 5 Jahre in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat bestellt werden.	§ 8 (2) FwG
Wahl der Abteilungskom- mandanten	wissen, dass die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung in geheimer Wahl für 5 Jahre gewählt werden.	§ 8 (2) FwG
Bestellung der Unterführer	wissen, dass die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) bei den Einsatzabteilun- gen der Freiwilligen Feuerwehr durch den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt werden.	§ 8 (4) FwG

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschuss	wissen, dass die Angehörigen der Einsatz- abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte einen Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren wählen und der Vorsitzende dieses Ausschusses der Feuerwehrkommandant ist.	§ 10 (1) FwG
	wissen, dass die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus ihrer Mitte Abteilungsausschüsse auf die Dauer von fünf Jahren wählen.	§ 10 (2) FwG § 10 (3) FwG
Aufnahme der ehren- amtlichen Tätigen in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr	 wissen, dass in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aufgrund freiwilliger Meldung ehrenamtlich tätige Personen aufgenommen werden, die 	§ 11 (1) FwG Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz
	⇒ das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Le- bensjahres an Einsätzen teilnehmen.	
	⇒ den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind.	
	⇒ sich zu einer längeren Dienstzeit bereit- erklären.	
	⇒ geistig und charakterlich für den Feuer- wehrdienst geeignet sein.	
	 ⇒ Nicht infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes verloren haben. 	
	⇒ Keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahr- erlaubnis) unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306c StGB verurteilt sind.	

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Aufnahme auf Probe	Wissen, dass die Aufnahme in die Einsatz- abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die ersten zwölf Monate auf Probe erfolgt.	§ 11 (2) FwG
	Wissen, dass die Probezeit aus begründe- tem Anlass verlängert werden kann.	
	Wissen, dass auf die Probezeit verzichtet oder verkürzt werden kann, wenn Angehöri- ge einer Jugendfeuerwehr oder einer Musi- kabteilung in die Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.	
	Wissen, dass über die Aufnahme auf Probe, Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme der Feuer- wehrausschuss entscheidet.	§ 11 (3) FwG
Entlassung und Ausschluss	Wissen, dass der Einsatzdienst in einer Einsatzabteilung endet, wenn	§ 13 (1) FwG
	⇒ die Probezeit nicht bestanden wurde	
	⇒ während oder mit Ablauf der Probezeit der Austritt erklärt wurde	
	⇒ die Dienstverpflichtung nach §12 Abs. 2 FwG erfüllt wurde	
	⇒ man den gesundheitlichen Anforderun- gen des Einsatzdienstes nicht mehr gewachsen ist	
	⇒ das 65. Lebensjahr erreicht wurde	
	infolge Richterspruch nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde	
	⇒ wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis §§ 306 c StGB verurteilt wurde	

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Entlassung und Ausschluss (Fortsetzung)	wissen, dass der ehrenamtlich tätige Feuer- wehrangehörige auf seinen Antrag entlassen werden kann, wenn	§13 (2) FwG
	⇒ er in die Altersabteilung überwechseln möchte	
	⇒ der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist	
	⇒ seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt	
	⇒ er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Ge- meinde verlegt.	
	wissen, dass der Gemeinderat nach An- hörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen bei	
	⇒ fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst	
	⇒ schweren Verstößen gegen die Dienst- pflichten	
	erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder sein Verhalten eine erhebliche und andauern- de Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht oder befürchten lässt beenden kann.	
Dienstpflichten	wissen, dass die ehrenamtlich tätigen Ange- hörigen der Gemeindefeuerwehr verpflichtet sind	§ 14 (1) FwG
	⇒ am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzu- nehmen	
	⇒ bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden	

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Dienstpflichten (Fortsetzung)	 ⇒ den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen ⇒ die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. 	
	wissen, dass über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren ist, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.	
	wissen, dass aus beruflichen, privaten oder familiären Gründen ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger einer Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten befreit werden kann.	§ 14 (3) FwG
	wissen, dass Feuerwehrdienstvorschriften die Tätigkeiten der Feuerwehr regeln.	Überblick über Feuer- wehrdienstvorschriften
	wissen, dass den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bei Verletzung ihrer Dienstpflichten ein Verweis durch den Feuerwehrkommandanten erteilt oder sie vorläufig des Dienstes enthoben werden können. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis 1000,- Euro ahnden.	§ 14 (5) FwG
Verpflichtungserklärung	 wissen, dass sie bei Eintritt in den aktiven Dienst der Feuerwehr besonderen Verpflichtung in Bezug auf ⇒ Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes ⇒ Verletzung von Privatgeheimnissen 	Unterschreiben der Verpflichtungserklärung § 201 StGB
	⇒ Vorteilsnahme	§ 203 StGB § 331 StGB
	⇒ Bestechlichkeit	§ 331 StGB
	⇒ Verletzung des Dienstgeheimnisses	§ 353b StGB
	 ⇒ Nebenfolgen ⇒ unterliegen und eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung abgeben müssen. 	§ 358 StGB

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Straßenverkehrsordnung	wissen, dass der Feuerwehrangehörige auf der Anfahrt zum Feuerwehrhaus die allge- meinen Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten hat.	§ 35 u. 38 StVO VwV Innenministerium vom 11. Juni 1981, GABL 1981, S 747
	die Bedingungen der Inanspruchnahme von Sonderrechten und Wegerechten wiederge- ben können.	Auf der Fahrt zum Feuerwehrhaus nach der Alarmierung sollen keine Sonderrechte in Anspruch genommen werden.
Dienstbetrieb	 wissen, dass ein Dienstplan für die Aus- bildung und den Übungsdienst aufgestellt wird, der den Umfang und die Inhalte ver- bindlich festlegt. 	
	 wissen, dass für die Aus- und Fortbildung und für Einsätze ein Arbeitsnachweis geführt wird. 	
Ersatz von Sachschäden	wissen, dass die Gemeinde ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich Aus- und Fortbildung einen Sachschaden erleiden, diesen Sachschaden auf Antrag zu ersetzen hat, wenn der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde.	§ 17 (1) FwG
Unfallversicherung	den Umfang des Unfallversicherungsschut- zes für Feuerwehrangehörige und die Vor- aussetzungen hierfür wiedergeben können.	Grundlagen des Unfallversicherungsschutzes (SGB) Voraussetzungen und Umfang des Unfallversicherungsschutz Verhalten im Schadenfall

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Freistellung, Entgeltfortzahlung	wissen, dass ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die während der Arbeits- und Dienstzeit an Einsätzen oder der Aus- und Fortbildung teilnehmen, für die Dauer der Teilnahme von der Arbeitsoder Dienstleistungen freigestellt sind.	§ 15 (1) FwG
Entgeltfortzahlung	 wissen, dass die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen dem Arbeitgeber oder Dienstherren rechtzeitig mitzuteilen ist. wissen, dass eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund unzulässig sind. 	Diskussion über mögli- che Problematik

Ausbildungseinheit "Rechtsgrundlagen - Besondere Ausbildung im Rahmen der Erweiterung des Katastrophenschutzes"

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die grundlegenden Regelungen des Brand- und Zivilschutzes soweit diese für die Funktion auf Gemeindeebene erforderlich sind, wiedergeben können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Regelung des Zivilschutzes	die Aufgaben, die Organisation und die Einrichtungen des Zivilschutzes beschreiben können.	 GG Art. 73 Abs. (1) Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG), Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) Sirenen
Rechtliche Stellung im Zivil- und Katastrophen- schutz	die rechtliche Stellung im Zivil- und Katastro- phenschutz kennen.	FwG
Rechte und Pflichten	wissen, dass die Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer im erweiterten Katastrophenschutz identisch sind mit den entsprechenden Vorschriften des Feuerwehrgesetzes.	Vgl. AE Rechtsgrunlagen und Organisation § 11 – 17 LKatSG
Zusammenarbeit mit anderen Einheiten	die Möglichkeiten des Zusammenwirkens von KatS-Einheiten mit Einheiten der alltägli- chen Gefahrenabwehr kennen.	Einbindung der Fahrzeuge des Katastrophenschutzes in die örtlichen Feuerwehren, Gefahrgut- und Strahlenschutzeinheiten

Ausbildungseinheit "Brennen und Löschen"

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Zusammenhänge zwischen den Verbrennungsvoraussetzungen und den Löschwirkungen der Löschmittel in Grundzügen erklären können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
 Brennbarer Stoff Arten Einteilung und Zuordnung in Brandklassen Zusammenhang zwischen Aggregatzustand und Verbrennungsverlauf 	 die Arten brennbarer Stoffe, sowie ihre Einteilung und Zuordnung in Brandklassen erklären können. den Zusammenhang zwischen Aggregat- zustand und Verbrennungsverlauf erklären können. 	Holz, Kohle, Benzin, Erdgas, Metalle, Öle, Fette Ausdampfen von Flüs- sigkeiten (es brennen nur die Dämpfe!)
 Sauerstoff Zusammensetzung der Luft Eigenschaften des Sauerstoffs Brandverhalten von Stoffen in erhöhter Sauerstoffkonzentration, Abschätzen der Gefahren an Einsatzstellen 	 die Zusammensetzung der Luft und die Eigenschaften des Sauerstoffs wiedergeben können. das Brandverhalten von Stoffen in Abhängig- keit von der Sauerstoffkonzentration und die sich daraus ableitenden Gefahren wiederge- ben können. 	 die Luft ist ein Gasgemisch Nicht brennbar, unterhält die Verbrennung Anzutreffen in Krankenhäusern, Werkstätten, Sanitätsgeräte im RTW Ausblasen von Arbeitskleidung Entzündungsgefahrbei gefetteten Gewinden (Sauerstoffflasche)
Zündenergie • Formen der Zündenergie	anhand konkreter Beispiele die verschiede- nen Formen der Zündenergie wiedergeben können.	Mechanische, elektrische, chemische, Wärmeenergie (offene Flamme, heiße Oberflächen)

FEUERWEHRSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER Ausbildungseinheit "Brennen und Löschen"

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Mischungsverhältnis		
 Verhältnis von Ober- fläche zur Masse bei brennbaren Stoffen 	wissen, wie sich das Brandverhalten ver- schiedener Stoffe verändert, wenn die wirk- same Oberfläche vergrößert wird.	Holzklotz, Holzwolle, Holzstaub
Der Verbrennungsvor- gang	 die Gefahren, die sich aufgrund großer Ober- flächen brennbarer Stoffe ergeben, wieder- geben können. 	Kein Atommodell Nur Wortgleichung (Kohlenstoff + Sauerstoff =
	erklären können, dass die Verbrennung eine Reaktion zwischen einem brennbaren Stoff und Sauerstoff unter Licht- und Wärmeabga- be ist.	Kohlenstoffdioxid)
Explosionsgrenzen bei Gasen und Dämpfen	wissen, dass unterschiedliche brennbare Gase und Dämpfe unterschiedliche Explosionsbereiche besitzen.	Untere / obere Explosi- onsgrenze
• Flash-Over, Backdraft	 die Voraussetzungen und die Vorgänge eines Flash-Over und ein Backdraft erklären können. 	Anhand konkreter Beispiele Typische Erkennungs-
Definition Löschmittel	 erklären können, dass Löschmittel Stoffe sind, die störend auf den Verbrennungsvor- gang einwirken, indem sie eine oder meh- rere Voraussetzungen für die Verbrennung unterbinden. 	zeichen
• Löschmittel	die wichtigsten Löschmittel wiedergeben können.	Keine Erklärung der Löscheffekte
		Wasser, Löschschaum, Löschpulver, Kohlen- stoffdioxid und weitere zum Löschen von Me- tallbränden verwend- bare Materialien

FEUERWEHRSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER Ausbildungseinheit "Brennen und Löschen"

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Mischungsverhältnis (Fortsetzung)		
 Gefahren durch Löschmittel 	wissen, dass bei der Anwendung von Löschmitteln bestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind:	Aus 1 Wasser -> 1700 Wasserdampf
⇒ Wasser	⇒ Verbrühungsgefahr durch Wasserdampf.	
	⇒ Überlastung von Bauteilen durch saug- und quellfähige Stoffe und Bauschutt.	
	⇒ Materialschäden durch Kontakt mit Löschwasser. Zersetzung des Löschwas- sers bei sehr hohen Brandtemperaturen.	Metall- und Kohle- brände
	⇒ Elektrisch leitfähig.	
⇒ Kohlenstoffdioxid	⇒ Atemgift, deshalb im Feuerwehreinsatz immer Atemschutz tragen.	 Atemgift nur im Zusammenhang mit stationären Löschan- lagen Metall- und Kohle- brände
	⇒ Zersetzung des Kohlenstoffdioxids bei sehr hohen Brandtemperaturen.	5.6.1.0.0
⇒ Löschschaum	⇒ Verdeckte Hindernisse, Löchern, Einläu- fen usw.	
	⇒ Elektrisch leitfähig.	
⇒ Löschpulver	⇒ Große Löschmittelschäden durch fein verteiltes Pulver.	

Ausbildungseinheit "Löscheinsatz"

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Löscheinsatz erklären können. Sie müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Brandbekämpfung erforderlich sind, welche Schutzwirkungen diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist. Sie müssen Kleinlöschgeräte richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können Sie müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können Sie müssen sich entsprechend den geltenden Einsatzgrundsätzen und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften richtig verhalten können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Persönliche Schutzausrüstung	die für ihre Tätigkeit innerhalb eines Löscheinsatzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbstständig und fachlich richtig anwenden können.	
Warnkleidung	wissen, dass bei Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen, Warnkleidung zu tragen ist.	
Gefahren durch den fließenden Verkehr	wissen, dass trotz abgesicherter Einsatz- stelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist .	
Taktische Einheiten	 die Gliederung von Gruppe, Staffel und selbstständigen Trupp und die Möglichkeit ⇒ der Aufteilung der Gruppe in Staffel und Trupp oder ⇒ den fließenden Übergang zwischen Gruppe, Staffel oder Truppe 	
	erklären können.	
Aufgaben der Mannschaft	die Aufgaben der Mannschaft beim Löscheinsatz in einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps erklären können.	
Fahrzeugkunde	die Geräte für den Löscheinsatz auf dem Fahrzeug (MTWs) selbstständig finden, entnehmen und verlasten können.	

FEUERWEHRSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER Ausbildungseinheit "Löscheinsatz"

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Sicheres Verhalten bei Anwesenheit von ABC-Gefahrstoffen	Gefahrhinweise, die durch Gefahrsymbole Gefahrzettel Gefahrnummer und farbliche Kennzeichnung von Druckgasflaschen gegeben sind, erkennen und mit Worten eindeutig beschreiben und sich der Situation angepasst verhalten können.	Gefahrenhinweis erkennen, sofort Lagemeldung mit eindeutiger und unmissverständlicher Beschreibung der Kennzeichnung, in Deckung abwarten bis Rückmeldung erfolgt Keine Interpretation der Gefahrenhinweise
Einsatz von Kleinlöschge- räten	Kleinlöschgeräte selbstständig handhaben können.	Kübelspritze, Feuerlö- scher, Löschdecke

Ausbildungseinheit "Technische Hilfeleistung"

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die Aufgabenteilung innerhalb einer Gruppe/Staffel beim Technischen Hilfeleistungseinsatz erklären können. Sie müssen wiedergeben können, welche Teile der persönlichen Ausrüstung für Grundtätigkeiten im Bereich der Technischen Hilfeleistung erforderlich sind, welche Schutzwirkungen diese Ausrüstungsteile haben und erklären können, worauf beim Anlegen und Tragen besonders zu achten ist. Sie müssen die auf MTWs für die Technische Hilfeleistung mitgeführten Geräte der einfachen technischen Hilfeleistung inklusive Verkehrssicherungsgerät richtig benennen, deren Verwendungszwecke wiedergeben und diese selbstständig handhaben können. Sie müssen die Gefahren der Einsatzstellen wiedergeben und sich an Einsatzstellen unter Beachtung der bestehenden oder vermuteten Gefahren richtig verhalten können. Sie müssen sich entsprechend den geltenden Einsatzgrundsätzen und den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschriften richtig verhalten können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Persönliche Schutzausrüstung	die für ihre Tätigkeit innerhalb eines technischen Hilfeleistungseinsatzes erforderliche persönliche Ausrüstung selbstständig und fachlich richtig anwenden können .	
Warnkleidung	wissen, dass bei Aufenthalt auf öffentlichen Verkehrsflächen, Warnkleidung zu tragen ist.	
Gefahren durch den fließenden Verkehr	wissen, dass trotz abgesicherter Einsatz- stelle mit Gefahren durch den fließenden Verkehr zu rechnen ist.	
Aufgaben der Mannschaft	die Aufgaben der Mannschaft beim techni- schen Hilfeleistungseinsatz in einer Gruppe, einer Staffel oder eines Trupps erklären können.	
Sicheres Verhalten im technischen Hilfeleis- tungseinsatz	 aufgrund möglicher Gefahren durch ⇒ Splitter, ⇒ chemische Stoffe, ⇒ scharfe Kanten, ⇒ elektrischen Strom, ⇒ unkontrolliertes Bewegen von Lasten, ⇒ einklemmen, 	Arbeitsbereiche im technischen Hilfeleis- tungseinsatz

FEUERWEHRSPEZIFISCHE GRUNDAUSBILDUNG FÜR MUSIKER Ausbildungseinheit "Technische Hilfeleistung"

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Sicheres Verhalten im technischen Hilfeleis- tungseinsatz (Fortsetzung)	⇒ auslaufende brennbare Flüssigkeiten das sichere Verhalten in technischen Hilfeleis- tungseinsätzen erklären und in entsprechen- den Übungen die gelernten Verhaltensregeln selbstständig durchführen können.	
Rettungsgrundsatz	die grundsätzliche Vorgehensweise im tech- nischen Hilfeleistungseinsatz auf der Grund- lage des Rettungsgrundsatzes beschreiben können:	
	⇒ Sichern	
	⇒ Zugang schaffen	
	⇒ Lebensrettende Sofortmaßnahmen	
	⇒ Befreien	
	⇒ Übergabe an den Rettungsdienst.	
Fahrzeugkunde	die Geräte zur einfachen technischen Hilfeleistung auf den Fahrzeugen (MTWs) selbstständig finden, entnehmen, einsetzen und verlasten können.	
Absichern einer Einsatzstelle	die Geräte zum Absichern einer Einsatzstelle selbstständig handhaben können.	

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen lebensrettende Sofortmaßnahmen im Rahmen der Ersten Hilfe selbstständig leisten können.

Sie müssen Grundtätigkeiten zur Befreiung von Personen aus lebensbedrohenden Zwangslagen und beim In-Sicherheit-Bringen von Personen – auch im Zivilschutz – selbstständig durchführen können.

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Ich kann/will/muss helfen	erkennen, dass Erste Hilfe einfach und selbstverständlich ist und sich der rechtli- chen Verpflichtung bewusst sein.	
Ängste und innere Konflikte	in die Lage versetzt werden, trotz Ängste und inneren Konflikten, sachgerechte Erste Hilfe zu leisten.	
der hilfsbedürftige Mensch	die allgemeinen Verhaltensweisen beim Antreffen eines Betroffenen selbstständig durchführen können.	Anschauen, ansprechen, anfassen, trösten, beruhigen
Situationsbedingte Spuren und Hinweise	wissen, dass bei Antreffen einer hilflosen Person auf situationsbedingte Spuren und Hinweise vor Ort zu achten ist.	z. B. Medikamente, leere Tablettenröhr- chen, Werkzeuge, Geruch, Elektromateri- al usw.
Ablauf einer Hilfeleistung	die systematische und sichere Vorgehens- weise bei Notfällen selbstständig und fach- lich richtig durchführen können.	Erkennen, überlegen, handeln
Notruf	eine qualifizierten Notruf selbstständig absetzen können.	Sachliche Informa- tionsübermittlung, Notrufnummer
Rettungsfahrzeuge	 die Unterschiede zwischen ⇒ Krankentransportwagen, ⇒ Rettungswagen, ⇒ Notarztwagen, ⇒ Notarzteinsatzfahrzeug ⇒ Rettungshubschrauber wiedergeben können. 	Besuch auf einer Ret- tungswache

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Retten aus dem Gefah- renbereich	eine Person aus dem Gefahrenbereich selbst- ständig in Sicherheit bringen können.	Rettungsgriff, z. B. Person aus Fahrzeug (Fahrersitz, Rücksitz, LKW-Kabine)
Vitalfunktionen	wissen, dass Atmung, Blutkreislauf und Be- wusstsein die Vitalfunktionen des Menschen darstellen und zur Erhaltung des menschli- chen Lebens unbedingt notwendig sind.	
Notfall	wissen, dass eine Störung der Vitalfunktionen ein Notfall ist und Beispiele für die Ursache von Störungen der Vitalfunktionen und der anderen Einflussgrößen wiedergeben können.	z.B. Unfall, akute Er- krankung, Vergiftung
Überprüfung der Vital- funktionen	bei Auffinden einer hilflosen Person deren Vitalfunktionen selbstständig überprüfen können.	
Freilegen der Atemwege	 Maßnahmen zur Freilegung der Atemwege ⇒ Mundraum kontrollieren, ggf. ausräumen und ⇒ Kopf überstrecken selbstständig durchführen können. 	
Atemstillstand	 einen Atemstillstand selbstständig erkennen können und ⇒ Mund-zu-Mund und Mund-zu-Nase (Atemspende), ⇒ mit Beatmungsbeutel selbstständig durchführen können. 	Auf Unterschiede zwischen erwachsenen Personen und Kindern hinweisen
Herz-Lungen-Wiederbe- lebung	die Herz-Lungen-Wiederbelebung allein und zu zweit an erwachsenen Personen mit und ohne Beatmungshilfen selbstständig durch- führen können.	Übungen an einem Übungsmodell Auf Unterschiede der HLW zwischen er- wachsenen Personen und Kindern hinweisen

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Gewalteinwirkung auf den Kopf	die Folgen einer Gewalteinwirkung auf den Kopf einschätzen, sowie Erstmaßnahmen und die unter den gegebenen Umständen günstigste Lagerung selbstständig durchführen können.	z. B. Gehirnerschüt- terung, Schädel-Hirn- Verletzung
Bewusstseinsstörung durch Hitze	die Sofortmaßnahmen bei einer Hitzeer- schöpfung beschreiben und selbstständig durchführen können.	
Stabile Seitenlage	eine bewusstlose Person bei vorhandener Atmung und Kreislauf selbstständig in die stabile Seitenlage bringen können.	Übungen an mehreren Personen unterschied- licher Statur und Lage, auch Lagerung auf Krankentrage
Bewusstloser Kradfahrer	das Abnehmen des Motorradhelmes selbst- ständig durchführen können.	Durch zwei und durch einen Helfer
Stromunfälle	die Gefahren bei Stromunfällen beschreiben und Sofortmaßnahmen selbstständig durch- führen können.	
Sanitätskasten / Verbands- kasten	wissen, welches Gerät und Material zur Versorgung von Verletzten in Sanitäts- und Verbandskästen auf den Feuerwehrfahrzeugen (MTWs) vorhanden ist.	Unterrichtsbegleitende Vorstellung und Ver- wendung von Materi- alien aus Sanitäts- und Verbandskasten
Wunden versorgen	die Grundsätze der Wundversorgung be- rücksichtigen und mit den Materialien der vorhandenen Verbandskästen Wunden selbstständig versorgen können.	U. a. Maßnahmen bei Fremdkörpern in Wunden
Starke Blutungen	 die bei starken Blutungen erforderlichen Maßnahmen wie ⇒ Hochhalten, ⇒ Abdrücken, ⇒ Druckverband anlegen selbstständig durchführen können. 	

Inhalte	Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen	Hinweise
Merkmale des Schockzustandes	die Merkmale des Schockzustandes be- schreiben und entsprechende Gegenmaß- nahmen selbstständig durchführen können.	Schocklagerung Beruhigend auf Person einwirken
Verbrennungen	Sofortmaßnahmen bei Verbrennungen beschreiben und selbstständig durchführen können.	
Verätzungen	Sofortmaßnahmen bei Verätzungen be- schreiben und selbstständig durchführen können.	
Knochenbrüche und Gelenkverletzungen	Möglichkeiten zum Erkennen von Knochen- brüchen und Gelenkverletzungen selbststän- dig erkennen und Maßnahmen zur Ruhig- stellung selbstständig durchführen können.	
Wirbelsäulenverletzungen	Maßnahmen bei Verdacht auf Wirbelsäulen- verletzungen erklären können.	
Beckenverletzungen	die Erstmaßnahmen und die unter den gegebenen Umständen günstigste Lagerung selbstständig durchführen können.	
Vergiftungen	Sofortmaßnahmen bei Vergiftungen be- schreiben und selbstständig durchführen können.	
Schädigungen durch Kälte	Sofortmaßnahmen bei Unterkühlung und Erfrierungen beschreiben und wirksame Maßnahmen zur Wärmeerhaltung selbst- ständig durchführen können.	

© August 2013